



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Alfons Kleine-Möllhoff
Hüttenweg 15
15837 Baruth

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann

REFERAT Z B 6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 90/2020

DATUM Berlin, 27. Februar 2020

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Gespräch von Bundesjustizministerin Lambrecht mit dem UBSKM am 8. November 2019

BEZUG: Ihr Antrag vom 27. Januar 2020

ANLAGEN: - 3 -

Sehr geehrter Herr Kleine-Möllhoff,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 27. Januar 2020 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 22. Januar 2020 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um

„Kopien des gesprächsvorbereitenden und des gesprächsnachbereitenden Schriftverkehrs“ zum Gespräch von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht mit dem Unabhängigen Be-

auftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig und, als Vertreterin des Betroffenenrates, Renate Bühn, am 8. November 2019 in Berlin, um notwendige Veränderungen in den Bereichen Sexualstrafrecht, Opferschutzvorschriften im Strafprozessrecht und Qualifizierung von Familienrichter*innen zu besprechen. (<https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/aktuelles>)

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das Gespräch war ursprünglich für den 18. Oktober 2019 angesetzt, ist dann aber auf den 8. November 2019 verschoben worden. Die Unterlagen beziehen sich daher auf den 18. Oktober 2019.

Auf dieser Grundlage übersende ich Ihnen in der Anlage Kopien wie folgt:

- a. Vorbereitungsvermerk zum Thema „Umsetzung der Opferschutzvorschriften in der StPO in der alltäglichen Praxis“
- b. Vorbereitungsvermerk zum Thema „Wiedereinführung einer europarechtskonformen Vorratsdatenspeicherung (VDS)“
- c. Vorbereitungsvermerk zum Thema „Eignungsvoraussetzungen für Familienrichter“

III.

Zu den Themen

„Standards der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchen“

und

„Umsetzung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom Juni 2019 zur besseren Bekämpfung von Kindesmissbrauch und sog. Kinderpornographie“

wurden Vorbereitungsunterlagen in Form von Vorlagen an Frau Ministerin nebst Anlagen erstellt, die im BMJV als amtliche Informationen vorliegen. Einem Informationszugang zu diesen Unterlagen stehen jedoch die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b sowie § 4 Absatz 1 IFG entgegen.

- a. In der Vorlage zum Thema „Standards der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchen“ wird über ein Vorhaben des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) berichtet. Der UBSKM und die bei seinem Amt eingerichtete Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ sind mit den zu-

ständigen Gremien beider Kirchen zu dem Thema im Austausch. Ziel ist es, einheitliche Standards und Kriterien für eine Aufarbeitung zu entwickeln und zu vereinbaren. BMJV unterstützt dieses Vorhaben und ist mit UBSKM dazu in Abstimmung und Beratung.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG dient dem Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Angesichts dieser Zielsetzung ist insbesondere das Beratungsverfahren erfasst. Informationen werden insoweit geschützt, als sie den eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung abbilden, jedenfalls aber gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3 Rn. 180, 185).

Die in der Vorlage sowie der Anlagen enthaltenen Informationen betreffen den Prozess der Meinungsbildung und Abstimmung zwischen BMJV und UBSKM bei der Frage der Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Kirche und eine vom UBSKM übermittelte Übersicht über mögliche Regelungsgegenstände in einer Vereinbarung mit den Kirchen. Dieses Thema wird den UBSKM und das BMJV noch über einen längeren Zeitraum begleiten und weitere Beratungen erfordern, die in einer offenen und unbefangenen Atmosphäre stattfinden sollten. Angesichts der Wichtigkeit dieses Themas besteht auch zukünftig ein öffentliches Interesse an einem ungestörten Verlauf des Beratungsvorgangs.

- b. In der Vorlage zum Thema „Umsetzung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom Juni 2019 zur besseren Bekämpfung von Kindesmissbrauch und sog. Kinderpornographie“ werden die internen Überlegungen zu den Forderungen der Innenministerkonferenz zur Anhebung der Strafrahmen bei den Straftatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie dargestellt.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der In-

formationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 12).

Die gegenständliche Vorlage sowie die Anlage betreffen die Haltung des BMJV zu Forderungen nach Strafverschärfungen im Bereich von § 176 Absatz 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) und § 184b Absatz 1 und 3 StGB (Verbreiten, Erwerb und Besitz von Kinderpornographie). Der Meinungsbildungsprozess in dieser Frage dauert an und wird ggf. auch in einem Gesetzgebungsvorhaben münden. Dieser noch laufende Prozess soll nicht gestört werden. Bei Bekanntgabe der Informationen bestünde die Gefahr, dass der Erfolg der Maßnahme im Sinne der Vorschrift vereitelt würde.

Wann mit einem Abschluss des Verfahrens gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Teilbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lehmann)

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.